

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den Tiefbrunnen II und IV der Marktwerke Thurnau**

Die Marktwerke Thurnau entnehmen aus den Tiefbrunnen II (Fl.-Nr. 487/1, Gemarkung Thurnau) und IV (Fl.-Nr. 462/1, Gemarkung Thurnau) Grundwasser.

Bei dem Zutagefördern von Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist zum 31.12.2022 abgelaufen. Aufgrund der Überarbeitungsbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes sowie des Sanierungsbedarfs des TB II (Sanierungsplanung erlaubt mit Bescheid vom 28.02.2023), kommt erneut nur die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Betracht.

Die Marktwerke Thurnau haben mit Schreiben vom 07.11.2022, ergänzt durch weitere Unterlagen im April 2023, eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in folgendem Umfang beantragt:

- TB II: 5 l/s, 450 m³/Tag, 75.000 m³/Jahr
- TB IV: 4,3l/s, 350 m³/Tag, 65.000 m³ /Jahr

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- Durch die Begrenzung der Fördermenge ist sichergestellt, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Die Gesamtentnahmemenge ist nach Ergebnissen von Pumpversuchen nachhaltig entnehmbar bzw. vom Grundwasserdargebot gedeckt.
- Durch die schon langjährige Nutzung des Tiefbrunnens II und IV sowie des ehemaligen Tiefbrunnens I, der den gleichen Fassungsbereich wie der neu gebohrte Tiefbrunnen IV hat, konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.
- Die Brunnen erschließen einen tiefengelegenen Grundwasserleiter, welcher keine Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserkreislauf und somit den Natur- und Bodenhaushalt sowie die naheliegenden Teiche und Gewässer hat.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 06.11.2023
Landratsamt Kulmbach

Limmer
Regierungsdirektorin